

RS Vfgh 1969/10/15 G17/69, G20/69

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.1969

Index

Keine Angabe

Norm

Bundes-Verfassungsgesetz Art15, B-VG Art15 Abs9

Europäische Menschenrechtskonvention Art6, EMRK Art6

GVG §16

GVG §18 Abs3 lit a

GVG §18 Abs3 lit c

GVG §18 Abs3 lit d

GVG §18 Abs4 lit a

GVG §18 Abs4 lit b

GVG §18 Abs4 lit f

GVG §18 Abs6 letzter Satz

GVG §20 Abs2

GVG §20 Abs3

1. B-VG Art. 15 heute
2. B-VG Art. 15 gültig von 19.07.2024 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2024
3. B-VG Art. 15 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2026
4. B-VG Art. 15 gültig von 27.02.2024 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
5. B-VG Art. 15 gültig von 01.02.2019 bis 26.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
6. B-VG Art. 15 gültig von 01.01.2014 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 15 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
8. B-VG Art. 15 gültig von 01.09.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/2012
9. B-VG Art. 15 gültig von 01.07.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
10. B-VG Art. 15 gültig von 01.10.2011 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2011
11. B-VG Art. 15 gültig von 01.01.2004 bis 30.09.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
12. B-VG Art. 15 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
13. B-VG Art. 15 gültig von 01.07.1983 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 175/1983
14. B-VG Art. 15 gültig von 28.04.1975 bis 30.06.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 316/1975
15. B-VG Art. 15 gültig von 01.01.1975 bis 27.04.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
16. B-VG Art. 15 gültig von 21.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
17. B-VG Art. 15 gültig von 18.07.1962 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
18. B-VG Art. 15 gültig von 01.01.1961 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1960
19. B-VG Art. 15 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1960 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 232/1945

20. B-VG Art. 15 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. EMRK Art. 6 heute
2. EMRK Art. 6 gültig ab 01.11.1998 zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 30/1998
3. EMRK Art. 6 gültig von 03.09.1958 bis 31.10.1998

Beachte

Metadatenquelle: DVD Recht compact, Verlag Österreich, Wien 2014

Rechtssatz

§ 16 Absätze 1, 2 und 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1954 über die Genehmigung des landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Grundverkehrs (Oberösterreichisches Grundverkehrsgesetz), LGBl. Nr. 16/1954, i. d. F. des Gesetzes vom 1. Juli 1960, womit das OÖ GVG abgeändert wird (OÖ GVG-Novelle 1960), LGBl. Nr. 27/1960, werden als verfassungswidrig aufgehoben. Paragraph 16, Absätze 1, 2 und 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1954 über die Genehmigung des landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Grundverkehrs (Oberösterreichisches Grundverkehrsgesetz), Landesgesetzblatt Nr. 16 aus 1954,, i. d. F. des Gesetzes vom 1. Juli 1960, womit das OÖ GVG abgeändert wird (OÖ GVG-Novelle 1960), Landesgesetzblatt Nr. 27 aus 1960,, werden als verfassungswidrig aufgehoben.

§ 18 Abs. 3 lit. a des bezeichneten Gesetzes im Umfang der Worte "der Richter des Aktivstandes oder", lit. c und lit. d, § 18 Abs. 4 lit. a, lit. b und lit. f, § 18 Abs. 5 letzter Satz sowie § 18 Abs. 6 letzter Satz werden nicht als verfassungswidrig aufgehoben. Paragraph 18, Absatz 3, Litera a, des bezeichneten Gesetzes im Umfang der Worte "der Richter des Aktivstandes oder", Litera c und Litera d,, Paragraph 18, Absatz 4, Litera a,, Litera b und Litera f,, Paragraph 18, Absatz 5, letzter Satz sowie Paragraph 18, Absatz 6, letzter Satz werden nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

Der Vorsitzende der Landesgrundverkehrskommission ist ein von der Landesregierung "bestellter" Richter, vor dessen Bestellung "das Einvernehmen mit dem Präsidium des Oberlandesgerichtes herzustellen" ist (§ 18 Abs. 4 lit. a und § 18 Abs. 6 letzter Satz GVG). Die Herstellung des Einvernehmens mit dem Präsidium des Oberlandesgerichtes ist ein Sachverhalt, an den das Gesetz den Auftrag an die Landesregierung knüpft, nach Herstellung des Einvernehmens, also in Bindung an die Meinung des Präsidiums den Vorsitzenden zu bestellen. Dagegen besteht kein verfassungsrechtlicher Einwand. Der Vorsitzende der Landesgrundverkehrskommission ist ein von der Landesregierung "bestellter" Richter, vor dessen Bestellung "das Einvernehmen mit dem Präsidium des Oberlandesgerichtes herzustellen" ist (Paragraph 18, Absatz 4, Litera a und Paragraph 18, Absatz 6, letzter Satz GVG). Die Herstellung des Einvernehmens mit dem Präsidium des Oberlandesgerichtes ist ein Sachverhalt, an den das Gesetz den Auftrag an die Landesregierung knüpft, nach Herstellung des Einvernehmens, also in Bindung an die Meinung des Präsidiums den Vorsitzenden zu bestellen. Dagegen besteht kein verfassungsrechtlicher Einwand.

Weitere Mitglieder der Landesgrundverkehrskommission werden vom Landeshauptmann in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Landesagrarsenates und von der Landwirtschaftskammer für OÖ "bestellt" (§ 18 Abs. 4 lit. b und f GVG). Der Bestellungsakt ist ein Sachverhaltselement, an das das Gesetz die Norm knüpft, daß der so Bestellte Mitglied der Kommission ist. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Bestellungsakt durch den Vorsitzenden einer anderen Behörde (des Landesagrarsenates) oder durch eine berufliche Vertretung (der Landwirtschaftskammer) vorgenommen wird. Dagegen besteht kein verfassungsrechtlicher Einwand. Weitere Mitglieder der Landesgrundverkehrskommission werden vom Landeshauptmann in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Landesagrarsenates und von der Landwirtschaftskammer für OÖ "bestellt" (Paragraph 18, Absatz 4, Litera b und f GVG). Der Bestellungsakt ist ein Sachverhaltselement, an das das Gesetz die Norm knüpft, daß der so Bestellte Mitglied der Kommission ist. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Bestellungsakt durch den Vorsitzenden einer anderen Behörde (des Landesagrarsenates) oder durch eine berufliche Vertretung (der Landwirtschaftskammer) vorgenommen wird. Dagegen besteht kein verfassungsrechtlicher Einwand.

Der Vorsitzende der Bezirksgrundverkehrskommission wird entweder von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Präsidium des Oberlandesgerichtes aus dem Stande der Richter des Aktivstandes oder von der Landesregierung aus dem Stande der rechtskundigen Verwaltungsbeamten bestellt (§ 18 Abs. 3 lit. a und § 18 Abs. 6 letzter Satz GVG); weitere Mitglieder der Bezirksgrundverkehrskommission werden von der Landwirtschaftskammer für OÖ und vom Gemeindeausschuß (Gemeinderat) jener Gemeinde, in der das Grundstück zum größten Teil liegt, bestellt (§ 18 Abs. 3 lit. c und d GVG). Es handelt sich auch hier um Sachverhalte, an die das Gesetz Normen knüpft. Der Vorsitzende der

Bezirksgrundverkehrskommission wird entweder von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Präsidium des Oberlandesgerichtes aus dem Stande der Richter des Aktivstandes oder von der Landesregierung aus dem Stande der rechtskundigen Verwaltungsbeamten bestellt (Paragraph 18, Absatz 3, Litera a und Paragraph 18, Absatz 6, letzter Satz GVG) ; weitere Mitglieder der Bezirksgrundverkehrskommission werden von der Landwirtschaftskammer für OÖ und vom Gemeindeausschuß (Gemeinderat) jener Gemeinde, in der das Grundstück zum größten Teil liegt, bestellt (Paragraph 18, Absatz 3, Litera c und d GVG) . Es handelt sich auch hier um Sachverhalte, an die das Gesetz Normen knüpft.

Der Landesgrundverkehrskommission gehören auch zwei von der Landwirtschaftskammer für OÖ bestellte Mitglieder an (§ 18 Abs. 4 lit. f GVG) ; der Landwirtschaftskammer ist aber auch ein Berufungsrecht gegen die Entscheidung der Bezirksgrundverkehrskommission eingeräumt (§ 20 Abs. 2 und 3 GVG) .Der Landesgrundverkehrskommission gehören auch zwei von der Landwirtschaftskammer für OÖ bestellte Mitglieder an (Paragraph 18, Absatz 4, Litera f, GVG) ; der Landwirtschaftskammer ist aber auch ein Berufungsrecht gegen die Entscheidung der Bezirksgrundverkehrskommission eingeräumt (Paragraph 20, Absatz 2 und 3 GVG) .

Die Landesgrundverkehrskommission als Institution wird dadurch, daß ihr die in § 18 Abs. 4 lit. f GVG genannten Mitglieder angehören, nicht zu einer Behörde, deren Zusammensetzung gegen eine verfassungsgesetzliche Bestimmung verstößt. Der Umstand, daß von acht Mitgliedern der Behörde zwei von der gleichen Landwirtschaftskammer zu bestellen sind, über deren Rechtsmittel die Behörde zu entscheiden in die Lage kommen kann, behaftet die Behörde nicht mit dem Mangel der Parteilichkeit i. S. des {Europäische Menschenrechtskonvention Art 6, Art. 6 MRK}.Die Landesgrundverkehrskommission als Institution wird dadurch, daß ihr die in Paragraph 18, Absatz 4, Litera f, GVG genannten Mitglieder angehören, nicht zu einer Behörde, deren Zusammensetzung gegen eine verfassungsgesetzliche Bestimmung verstößt. Der Umstand, daß von acht Mitgliedern der Behörde zwei von der gleichen Landwirtschaftskammer zu bestellen sind, über deren Rechtsmittel die Behörde zu entscheiden in die Lage kommen kann, behaftet die Behörde nicht mit dem Mangel der Parteilichkeit i. S. des {Europäische Menschenrechtskonvention Artikel 6,, Artikel 6, MRK}.

Die Materie des Grundverkehrs in dem von der Rechtsprechung entwickelten Sinn ist auf prohibitive Maßnahmen beschränkt. Sie enthält nicht die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers, eine beabsichtigte Eigentumsveränderung an einem landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Grundstück zum Anlaß zu nehmen, an Stelle eines Eigentumswerbers einen anderen zu bestimmen.

§ 16 GVG hat einen exekutionsrechtlichen Inhalt. Im Bereich ihrer Gesetzgebung sind die Länder zur Erlassung solcher Vorschriften nur im Rahmen des Art. 15 Abs. 9 B-VG befugt. Geht aber das Gesetz - wie hier - über seinen Zweck hinaus, nicht geeignete Personen vom Eigentumserwerb auszuschließen, und bestimmt es, daß bei der Zwangsversteigerung eines dem Grundverkehrsgesetz unterliegenden Grundstückes an Stelle des Meistbietenden einer anderen Person der Zuschlag erteilt wird, so ist für eine solche Bestimmung nicht mehr die Zuständigkeit nach {Bundes-Verfassungsgesetz Art 15, Art. 15 Abs. 9 B-VG} gegeben, aber auch ein anderer Zuständigkeitsgrund nicht vorhanden.Paragraph 16, GVG hat einen exekutionsrechtlichen Inhalt. Im Bereich ihrer Gesetzgebung sind die Länder zur Erlassung solcher Vorschriften nur im Rahmen des Artikel 15, Absatz 9, B-VG befugt. Geht aber das Gesetz - wie hier - über seinen Zweck hinaus, nicht geeignete Personen vom Eigentumserwerb auszuschließen, und bestimmt es, daß bei der Zwangsversteigerung eines dem Grundverkehrsgesetz unterliegenden Grundstückes an Stelle des Meistbietenden einer anderen Person der Zuschlag erteilt wird, so ist für eine solche Bestimmung nicht mehr die Zuständigkeit nach {Bundes-Verfassungsgesetz Artikel 15,, Artikel 15, Absatz 9, B-VG} gegeben, aber auch ein anderer Zuständigkeitsgrund nicht vorhanden.

Verfassungswidrigkeit einer Kollegialbehörde, der Mitglieder angehören, die von einem beruflichen Vertretungskörper entsendet werden, die berechtigt ist, Rechtsmittel zu gebrauchen, über die die Behörde zu entscheiden hat?

Entscheidungstexte

- G17/69
Entscheidungstext VfGH Keine Angabe 15.10.1969 G17/69

Schlagworte

Grundverkehrsrecht Oberösterreich Kollegialorgane Kollegialbehörden Landesregierung Landeshauptmann Amt der

Landesregierung Menschenrechtskonvention Verfassungsgerichtshof Art. 140 B-VG Sachentscheidung Einzelfälle
Vollstreckung und Exekution Zivilrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1969:G17.1969

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2018

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at